



## Maßnahmen zur Rekreation für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst im Erzbistum Hamburg

Die Arbeit in der Seelsorge bedeutet neben dem hohen geistlichen Einsatz auch eine erhebliche psychische und physische Beanspruchung. Die gestiegenen Anforderungen an den pastoralen Dienst unter den heutigen Veränderungen kirchlicher und gesellschaftlicher Bedingungen kosten viel Kraft und können an den Rand der persönlichen Belastbarkeit führen.

Aus diesem Grund bietet das Erzbistum Hamburg als Dienstgeber neben den Angeboten von Supervision und Exerzitien eine weitere Möglichkeit zur Reflexion, Rekreation und geistlichen Vertiefung für die in der Pastoral tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an: „Maßnahmen einer qualifizierten Auszeit“.

### Möglichkeiten (Beispiele)

- Klosteraufenthalt „Ora et labora“
- 30-tägige Exerzitien

### Voraussetzungen

- Gemeinde- und Pastoralreferent\_innen und sonstige hauptamtlich in der Pastoral Tätige erhalten nach 15 Dienstjahren in den vorgenannten Tätigkeiten die Möglichkeit einer Freistellung vom Dienst für maximal 4 Wochen
  - unter Fortzahlung der Bezüge
  - unter Anrechnung der jährlich gewährten Zeit für Exerzitien (5 Tage), Fortbildung (5 Tage) und des gesetzlichen Anspruchs auf Bildungsurlaub
- Die Beantragung der Rekreation kann nicht parallel erfolgen zu einer Beantragung einer gesundheitlichen Rehabilitationsmaßnahme im selben Jahr.
- Eine weitere Maßnahme zur Rekreation kann frühestens nach 12 Jahren beantragt werden.
- In Absprache mit dem Dienstgeber oder auf Empfehlung des Dienstgebers können Ausnahmen ermöglicht werden.

### Finanzierung der Maßnahme

Der Dienstgeber unterstützt den Teilnehmer\_innenbeitrag der Maßnahme, abzüglich des amtlichen Sachbezugswertes für Verpflegung (241 Euro pro Monat im Jahr 2017).

Die Reisekosten können gemäß der diözesanen Reisekostenverordnung abgerechnet werden.



Öffentliche Verkehrsmittel sollen bevorzugt genutzt werden.

Die finanzielle Obergrenze der geförderten Maßnahme beträgt 2.000 €.

#### **Antrag/Durchführung**

- Die Maßnahme zur Rekreation wird von der Mitarbeiterin/vom Mitarbeiter in der Regel 12 Monate vorher schriftlich bei der/dem Personalverantwortlichen im Personalreferat Pastorale Dienste beantragt.
- In einem Personalgespräch werden Zeitpunkt, Form und Anlass der Maßnahme vereinbart und protokolliert.
- Die Genehmigung erfolgt unter Berücksichtigung des Anlasses und der Rahmenbedingungen des Einsatzes.
- Die Inanspruchnahme wird besonders in Zusammenhang mit einem Stellenwechsel empfohlen.
- Die Zeit vor und nach der Rekreation kann mit der eigenen Urlaubszeit verbunden werden.
- Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt ein Personalgespräch mit der/dem zuständigen Personalbeauftragten.

Hamburg, 10. August 2012

L. S. Franz-Peter Spiza

Generalvikar

aktualisiert im April 2018